

LEITFADEN

für Ihre Bewerbungen zum Förderungsstipendium

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, die Ausschreibung besser zu verstehen.

INLÄNDERGLEICHSTELLUNG

Was bedeutet die Inländergleichstellung?

Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eines EWR-Mitgliedsstaates müssen keine zusätzlichen Nachweise vorlegen. Sie sind nach dem Studienförderungsgesetz den österreichischen Studierenden gleichgestellt.

Drittstaatsangehörige, Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus der Schweiz, Staatenlose und Flüchtlinge müssen die Voraussetzungen der Gleichstellung nachweisen.

Welche Nachweise benötigen wir?

1. Drittstaatsangehörige

- Aufenthaltstitel „Daueraufenthaltskarte-EU“

2. Staatenlose

- Amtlicher Meldezettel, der einen zumindest fünfjährigen Aufenthalt in Österreich mit wenigsten einen Elternteil vor der erstmaligen Aufnahme des Studiums nachweist und zusätzlich einen
- Versicherungsdatenauszug der Krankenkasse bzw. Nachweis vom Finanzamt der eine zumindest fünfjährige Einkommenssteuerpflicht in Österreich mit wenigsten einen Elternteil vor der erstmaligen Aufnahme des Studiums nachweist

3. Flüchtlinge

- Sie müssen den Flüchtlingsstatus in Ihrem Reisepass nachweisen

4. Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

- Amtlicher Meldezettel, der einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt vor oder während des Studiums in Österreich nachweist

5. Britische Staatsbürgerin bzw. britischer Staatsbürger

- Reisepass ab dem Zeitpunkt, wenn die Bestimmungen des EU-Rechts für das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sind

EINHALTUNG DER ANSPRUCHSDAUER

Was bedeutet die Einhaltung der Anspruchsdauer?

Die Anspruchsdauer ergibt sich aus der vorgesehenen Studienzeit plus eines weiteren Semesters. Achtung: Bei einem Umstieg auf eine andere Studienplanversion werden die inskribierten Semester zusammengezählt.

Masterstudium Wirtschaftspädagogik:
5 Semester + 1 Semester

Alle anderen Masterstudien:
4 Semester + 1 Semester

Doktorats- und PhD-Studien:
6 Semester + 1 Semester

VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER AUS WICHTIGEN GRÜNDEN

Was sind wichtige Gründe und welche Nachweise sind nötig?

- Krankheit: fachärztliche Bestätigung
- Schwangerschaft: Geburtsurkunde
- Jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn Sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft: individueller Nachweis

Um wie viele Semester verlängert sich die Anspruchsdauer?

- Schwangerschaft: 1 Semester
- Pflege und Erziehung von Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres: 2 Semester je Kind
- Studierende, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 Prozent festgestellt ist: 2 Semester
- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes für jeweils 6 Monate: 1 Semester

Achtung:

- Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bewirkt zwar die Verlängerung der Anspruchsdauer, den Nachweis eines günstigen Studienerfolges müssen Sie aber dennoch erbringen
- Sie müssen Ihr Studium innerhalb der verlängerten Anspruchsdauer abschließen
- Ein Doppelstudium und Berufstätigkeit gelten nicht als wichtige Gründe

MINDESTANFORDERUNG AN STUDIENLEISTUNGEN

- Alle für das Studium maßgebliche Leistungen werden bei der Berechnung des Notendurchschnittes berücksichtigt.
- Die Prüfungsleistungen für den Bewerbungstermin im Mai bzw. im Oktober müssen spätestens bis 31. Mai 2020 bzw. 31. Oktober 2020 auf dem Erfolgsnachweis aufscheinen.
- Für die rechtzeitige Eintragung der Prüfungsnoten sind die Prüfenden bzw. ist das jeweilige Institut verantwortlich.

Wichtig: Wir berücksichtigen nur Prüfungen, die bis 31. Mai 2020 bzw. 31. Oktober 2020 auf Ihrem Erfolgsnachweis aufscheinen!

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Institut.

KOSTENAUFSTELLUNG UND FINANZIERUNGSPLAN

In der Kostenaufstellung geben Sie bitte alle Ausgaben bekannt, die bei der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit anfallen.

Beispiel für eine Kostenaufstellung:

Flugkosten nach Bangkok	€ 800
Teilnahmegebühr für Konferenz	€ 100
Hotelkosten für einwöchigen Aufenthalt	€ 300
Literaturkosten	€ 100
Summe	€ 1.300

Im Finanzierungsplan listen Sie weiterer Förderungsansuchen für die wissenschaftliche Arbeit auf.

Beispiel für einen Finanzierungsplan:

Fremdmittel (Mobilitätsstipendium bei Doktoranden)	€ 100
Fremdmittel (ERASMUS, JOINT STUDY)	€ 150
Fremdmittel (sonstige Förderungsmittel)	€ 300
Summe	€ 550

Summe Kostenaufstellung	€ 1.300
Summe Finanzierungsplan	€ 550
Differenz: geplantes Förderungsstipendium	€ 750

Sie haben noch Fragen? Bitte schreiben Sie uns ein E-Mail an studienrecht@wu.ac.at